



**Fachhochschule  
Bonn-Rhein-Sieg**

*University  
of Applied Sciences*

# Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 8.7.2003

Laufende Nummer: 5/2003

## **Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Chemie am Standort Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 8.5.2003**

Herausgegeben vom  
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: [nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de](mailto:nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de)

**Diplomprüfungsordnung  
(DPO)**

**für den Studiengang**

**Chemie**

**am Standort Rheinbach**

**an der**

**Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg**

vom 8.Mai 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. Seite 644), hat der Fachbereich Biologie, Chemie und Werkstofftechnik am Standort Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

## Inhalt

<b>I</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
§ 1	Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung; Studienordnung.....	4
§ 2	Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad .....	4
§ 3	Studienvoraussetzungen .....	5
§ 4	Regelstudienzeit, Studienumfang .....	5
§ 5	Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist .....	5
§ 6	Prüfungsausschuss.....	6
§ 7	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer .....	8
§ 8	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	8
§ 9	Einstufungsprüfung .....	9
§ 10	Bewertung von Prüfungsleistungen .....	10
§ 11	Umrechnung von ECTS-Grades .....	11
§ 12	Freiversuch .....	11
§ 13	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	13
<b>II</b>	<b>Regelungen zu Fachprüfungen.....</b>	<b>13</b>
§ 14	Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen .....	13
§ 15	Geteilte Fachprüfungen .....	14
§ 16	Zulassung zu Fachprüfungen.....	14
§ 17	Durchführung von Fachprüfungen .....	16
§ 18	Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten .....	16
§ 19	Mündliche Fachprüfungen .....	17
§ 20	Wiederholung von Fachprüfungen .....	18
<b>III</b>	<b>Regelungen zu Leistungsnachweisen und Teilnahmebescheinigungen.....</b>	<b>18</b>
§ 21	Leistungsnachweise .....	18
§ 22	Teilnahmebescheinigungen.....	19
<b>IV</b>	<b>Fachprüfungen, Teilprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen im Studienverlauf .....</b>	<b>20</b>
§ 23	Fachprüfungen, Teilprüfungen , Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen im Grundstudium .....	20

§ 24	Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen im Hauptstudium	21
§ 25	Praxissemester .....	22
§ 26	Studiensemester im Ausland .....	23
<b>V</b>	<b>Diplomarbeit und Kolloquium .....</b>	<b>24</b>
§ 27	Zweck der Diplomarbeit; Thema; Prüferinnen und Prüfer .....	24
§ 28	Zulassung zur Diplomarbeit .....	25
§ 29	Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit .....	26
§ 30	Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit; Wiederholung .....	27
§ 31	Kolloquium .....	27
<b>VI</b>	<b>Vordiplom; Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer .....</b>	<b>29</b>
§ 32	Abschluss des Grundstudiums; Vordiplom .....	29
§ 33	Ergebnis der Diplomprüfung .....	29
§ 34	Zeugnis; Gesamtnote .....	30
§ 35	Zusatzfächer .....	30
<b>VI</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>31</b>
§ 36	Einsicht in die Prüfungsakten .....	31
§ 37	Ungültigkeit von Prüfungen .....	31
§ 38	Inkrafttreten und Veröffentlichung .....	32

**Anlage 1:** Zeitpunkte von Fachprüfungen

## **I Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung; Studienordnung**

(1) Diese Diplomprüfungsordnung (DPO) regelt den Abschluss des Studiums im Studiengang Chemie des Fachbereiches Biologie, Chemie und Werkstofftechnik am Standort Rheinbach der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg. Sie regelt gemäß § 94 Abs. 2 HG die Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung in diesem Studiengang.

(2) Auf der Grundlage dieser Diplomprüfungsordnung stellt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie und Werkstofftechnik eine Studienordnung für das Studium im Studiengang Chemie am Standort Rheinbach auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

### **§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad**

(1) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) der Studentin oder dem Studenten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres oder seines Studienfachs vermitteln, dazu befähigen, Vorgänge und Probleme der anwendungsorientierten Chemie zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.

(2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(3) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad „Diplom-Chemikerin“ oder „Diplom-Chemiker“ mit dem Zusatz „Fachhochschule“, Kurzform: „Dipl.-Chem. (FH)“, verliehen.

(4) In Kooperation mit der South Bank University London / Großbritannien ist zusätzlich der Erwerb des Abschlusses Bachelor of Science Honorium (BSc (Hons)) innerhalb der Regelstudienzeit möglich. Voraussetzungen, Durchführung und nähere Einzelheiten sind im „Memorandum of Cooperation“ vom 1. Mai 1998 geregelt. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

### **§ 3 Studienvoraussetzungen**

Für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation erforderlich.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang**

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die Regelstudienzeit schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute berufspraktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen (Praxissemester) oder ein Studiensemester im Ausland (Auslandssemester) sowie Zeiten der Diplomprüfung nach § 5 Abs. 1 ein.

(2) Das Studium gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium und das viersemestrige Hauptstudium. Das Grundstudium schließt mit dem Vordiplom ab. Ein Zeugnis über das bestandene Vordiplom wird ausgestellt, wenn die in § 23 aufgeführten Prüfungsleistungen erbracht sind.

(3) Der Studienumfang beträgt 178 Semesterwochenstunden im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich (Gesamtlehrangebot). Das Nähere regelt die Studienordnung.

(4) Das Studienvolumen beinhaltet zusätzliche Lehrveranstaltungen von 12 Semesterwochenstunden aus dem gesamten Lehrangebot der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg oder einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Die Lehrveranstaltungen können mit Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch an einer anderen, staatlich anerkannten Hochschule gewählt werden. Prüfungsrechtlich werden diese Lehrveranstaltungen wie Zusatzfächer gemäß § 35 behandelt

### **§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen, Teilprüfungen und Leistungsnachweisen sowie einem abschließenden Prüfungsteil. Zusätzlich können über bestimmte Lehrveranstaltungen unbewertete Teilnahmebescheinigungen gemäß § 22 als Prüfungsvoraussetzung verlangt werden, mit denen die Ordnungsmäßigkeit des Studiums belegt wird.

(2) Die studienbegleitenden Fachprüfungen, Teilprüfungen und Leistungsnachweise sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Fach oder die zugehörige Lehreinheit im Studium laut Studienordnung abgeschlossen wird (Anlage 1). Der Studienplan (Teil der Studienordnung) soll gewährleisten, dass die Studentin oder der Student alle Fachprüfungen, Teilprüfungen und Leistungsnachweise bis zum Ende des siebten Studiensemesters ablegen kann.

(3) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Diplomarbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird bei Vorliegen der in § 28 genannten Voraussetzungen ausgegeben. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des siebten Studienseesters erfolgen.

(4) Das Studium und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich des Praxissemesters oder Studienseesters im Ausland und der Diplomprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(5) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind.

(6) Der Fachbereich erstellt studienfachbezogene Kursprofile, die insbesondere Aufschluss geben über

1. die Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen,
2. das angestrebte Lernziel,
3. die Zuordnungen der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienplan und
4. notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse.

(7) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und den Erziehungsurlaub bzw. die Elternzeit.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich.

(2) Für die durch diese Diplomprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist für den Studiengang Chemie am Standort Rheinbach ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist unabhängiges Prüfungsorgan der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Personen:

1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
2. der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
3. einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren,
4. einem Mitglied aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gem. § 13 Absatz 1 Nr. 2 HG
5. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Mit

Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Professorinnen oder Professoren sowie der Lehrkraft für besondere Aufgaben oder der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Diplomprüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Professorinnen oder Professoren sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Pädagogisch-wissenschaftliche Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie Entscheidungen der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern treffen nur die Professorinnen- oder Professorenvertreter. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind Studentinnen oder Studenten, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen.

(7) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden sind den betroffenen Studentinnen oder Studenten unverzüglich mitzuteilen. Den Studentinnen oder Studenten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Professorinnen- oder Professorenvertreter des Prüfungsausschusses bestellen die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer. Es darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe ein Abweichen erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, so soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzerinnen oder Beisitzer).

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für mündliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt wird. Auf die Vorschläge der Studentinnen oder Studenten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

## **§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Fachhochschulstudiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet; für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung eines Praxissemesters oder Studiensemesters im Ausland und die dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden auf Antrag auf Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.

(7) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 6 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

## **§ 9 Einstufungsprüfung**

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise und Fachprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form, Umfang und die Anforderungen der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

## § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind, mit Ausnahme der Möglichkeit unbenoteter Leistungsnachweise, durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Fachprüfung aus zwei Teilprüfungen, so wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittelwert der Teilnoten gebildet. Für die Teilnoten gilt §10 Abs. 3 entsprechend.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis	1,5	die Note "sehr gut"
über	1,5 bis 2,5	die Note "gut"
über	2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend"
über	3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend"
über	4,0	die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist. Teilprüfungen müssen jeweils für sich mit mindestens ausreichend bestanden sein.

(7) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen ist der Studentin oder dem

Student jeweils spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Diplomarbeit ist der Studentin oder dem Student spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

## § 11 Umrechnung von ECTS-Grades

(1) Für die Umrechnung von Noten des Studienganges Chemie der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in ECTS-Grades für Studien- und Prüfungsleistungen bei der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

<b>FH Noten</b>	<b>ECTS- Grades</b>	
1,0 bis 1,2	A	Excellent
1,3 bis 1,5	B	Very Good
1,6 bis 2,5	C	Good
2,6 bis 3,5	D	Satisfactory
3,6 bis 4,0	E	Sufficient
4,1 bis 5,0	F	Fail

(2) Für die Umrechnung von ECTS-Grades in Noten des Studienganges Chemie der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg für Studien- und Prüfungsleistungen bei der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

<b>ECTS- Grades</b>		<b>FH Noten</b>
A	Excellent	1,0
B	Very Good	1,3
C	Good	2,0
D	Satisfactory	3,0
E	Sufficient	3,7
F	Fail	5,0

## § 12 Freiversuch

(1) Legt eine Studentin oder ein Student innerhalb der Regelstudienzeit bis zu dem in der

Anlage 1 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht sie oder er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Der Freiversuch kann für jede Fachprüfung des Hauptstudiums einmal in Anspruch genommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, wenn die Studentin oder der Student nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass die Studentin oder der Student unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Studentin oder der Student nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie oder er den Freiversuch in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Studentin oder der Student nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(6) Die Studentin oder der Student muss bei der Meldung zur Prüfung schriftlich anzeigen, dass sie oder er die Möglichkeit des Freiversuchs in Anspruch nehmen will. Bei der Inanspruchnahme des Freiversuchs ist bei der Meldung zur Prüfung von der Studentin oder dem Student nachzuweisen, dass eine der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

(7) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote diese Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen. Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

### **§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht mit dem Ende der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt, dass sie oder er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung erneut beantragen kann.

(3) Wer versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erhält die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewertet. Die Studentin oder der Student, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüferinnen oder Prüfern oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

## **II Regelungen zu Fachprüfungen**

### **§ 14 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen**

(1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen zu beziehen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Fach vorgesehen sind. Dabei soll ein bereits in vorangegangenen Studienabschnitten geprüfter Wissensstand nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Fachprüfung nach Absatz 1 dies erfordert.

(3) Eine Fachprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von zwei bis maximal vier Zeitstunden oder einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer pro Kandidatin bzw.

Kandidat. Besteht eine Fachprüfung aus zwei Teilprüfungen, so ist die Gesamtdauer der Klausurarbeiten maximal vier Zeitstunden, die Gesamtdauer der mündlichen Prüfungen maximal 45 Minuten. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall der Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit auf Vorschlag der Prüfenden oder des Prüfenden einheitlich und verbindlich fest.

(4) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden.

### **§ 15 Geteilte Fachprüfungen**

(1) Fachprüfungen können in fachlich begründeten Ausnahmefällen in zwei Teilprüfungen zerlegt werden. Entsprechende Regelungen bedürfen der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor.

(2) Die Teilprüfungen finden jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Teilprüfungen beziehen, abgeschlossen sind.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Gewichtung der Teilprüfungen nach Anhörung der für die Fachprüfung bestellten Prüferinnen oder Prüfer sowie die Bearbeitungs- und Prüfungszeiten der Teilprüfungen entsprechend der jeweiligen Gewichtung fest. Bei einer schriftlichen Klausurarbeit darf die Bearbeitungszeit für die Fachprüfung insgesamt höchstens vier Zeitstunden betragen.

(4) Eine aus Teilprüfungen bestehende Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note jeder Teilprüfung mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für die Bewertung der Teilprüfungen gilt § 10 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Note der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Teilprüfungen. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Im übrigen gelten für Teilprüfungen die Bestimmungen für Fachprüfungen entsprechend.

### **§ 16 Zulassung zu Fachprüfungen**

(1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG oder gemäß § 66 Abs. 4 HG zum Studium zugelassen wurde,
2. die als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung geforderten Leistungsnachweise bestanden und die für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums geforderten Teilnahmebescheinigungen erbracht hat,
3. vor dem dritten Prüfungsversuch an einem Beratungsgespräch gemäß § 20 Abs. 2 teilgenommen hat,

4. nicht bereits eine entsprechende Fachprüfung oder Teilprüfung oder entsprechende Diplomvor- bzw. Diplomzwischenprüfung im gleichen, verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Die in Satz 1 Nummern 2 und 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden. An Fachprüfungen des Studiums kann die Kandidatin oder der Kandidat darüber hinaus nur teilnehmen, wenn sie oder er seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen war.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder elektronisch an das Prüfungsamt zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

(3) Bei Anträgen auf Zulassung zu einer Fachprüfung müssen dem Prüfungsausschuss vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- und Zwischenprüfung im gleichen oder in einem gleichwertigen Studiengang,
3. sofern die Prüfung mündlich ist, eine Erklärung darüber, ob bei der Prüfung einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Ein Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis sieben Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin zurückgenommen werden.

(5) Über die Zulassung zur Fachprüfung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(6) Im übrigen darf die Zulassung versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen oder in einem gleichwertigen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

## **§ 17 Durchführung von Fachprüfungen**

(1) Für jedes Prüfungsfach sollen in angemessenem Abstand Prüfungstermine vorgesehen werden. In jedem Semester werden mindestens zwei Prüfungstermine angesetzt. Die Prüfungstermine sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, das heißt in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Fachprüfung, mindestens folgende Informationen bekannt gegeben werden:

1. die zur Prüfung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten,
2. Zeit und Ort der Prüfung,
3. die Dauer der Prüfung,
4. die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden bekannt gegeben, sobald die Rücktrittsfrist gemäß § 16 Abs. 5 verstrichen ist. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der Aufsichtsführenden oder des Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis ausweisen.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden Behinderung Anwendung.

## **§ 18 Fachprüfungen in Form von Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden ihres oder seines Studiums erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(3) Die Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(5) Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht.

(6) Besteht die Klausuraufgabe aus mehreren Teilen, so legt die Prüferin oder der Prüfer vorher das Bewertungsschema fest, mit dem aus den Teilbeurteilungen die Note für die gesamte Klausurarbeit ermittelt wird. Teilnoten für die einzelnen Prüfungsteile sind nicht zulässig.

## **§ 19 Mündliche Fachprüfungen**

(1) Mündliche Fachprüfungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Für den Fall, dass der Prüfungsausschuss nur eine Prüferin oder einen Prüfer bestellt, muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer hinzugezogen werden; vor der Festsetzung der Note muss die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer anhören.

(2) Mündliche Fachprüfungen können für jede Studentin oder jeden Studenten getrennt oder für mehrere Studierende gleichzeitig (Gruppenprüfung) durchgeführt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studentinnen oder Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Meldung zur mündlichen Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 20 Wiederholung von Fachprüfungen**

(1) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann, außer im Fall des § 12, zweimal wiederholt werden.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Fachprüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, unterzieht sie oder er sich einem Beratungsgespräch mit einer Prüferin oder einem Prüfer des zweiten Prüfungsversuchs. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche fachliche Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten der Kandidatin oder des Kandidaten zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung des Studierverhaltens aufzuzeigen. Die beratende Prüferin oder der beratende Prüfer meldet der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dass das Beratungsgespräch stattgefunden hat.

(3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Fachprüfung kann nicht wiederholt werden. § 12 bleibt unberührt.

## **III Regelungen zu Leistungsnachweisen und Teilnahmebescheinigungen**

### **§ 21 Leistungsnachweise**

(1) Ein Leistungsnachweis ist eine als Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung, das Vordiplom oder die Diplomarbeit geforderte individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis im Sinne der Diplomprüfungsordnung dar.

(2) Mit den Leistungsnachweisen in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind, sollen hinreichende Fachkenntnisse im jeweiligen Fach festgestellt werden. Außerdem soll die Fähigkeit der Anwendung der Fachkenntnisse und der Methoden des Fachs überprüft werden. Als Nachweis der Studienleistungen kommen insbesondere Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder durch Kolloquien ergänzte Projektarbeiten in Betracht. §§ 18 und 19 gelten entsprechend.

(3) Leistungsnachweise in Fächern, die Gegenstand einer Fachprüfung sind (Prüfungsvorleistungen), sollen der Studentin oder dem Student insbesondere dazu dienen, die Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten zu erproben und die Methoden des Fachs einzuüben. Die für den Leistungsnachweis erforderliche Studienleistung soll nach Gegenstand und Anforderung so gestaltet sein, dass die für das Fach vorgesehene Fachprüfung ihrem Zweck nach nicht vorweggenommen wird. Als Studienleistungen kommen insbesondere Hausarbeiten, Studienarbeiten, Referate, Kolloquien, Entwürfe,

Praktikumsberichte oder Projektarbeiten in Betracht. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(4) Prüferin oder Prüfer ist die oder der für die Lehrveranstaltung zuständige Lehrende, in der die Studentin oder der Student den Leistungsnachweis erbringen will. Die Prüferin oder der Prüfer gibt in der Regel zu Beginn des Semesters bekannt, in welcher Form und unter welchen Bedingungen der Leistungsnachweis zu erbringen ist. Für einen Leistungsnachweis soll in einem Semester nicht mehr als eine bewertete Studienleistung gefordert werden.

(5) Für einen Leistungsnachweis sind in jedem Semester zwei Prüfungstermine anzusetzen.

(6) Eine förmliche Zulassung zur Erbringung von Leistungsnachweisen findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnisse finden keine Anwendung. Die Kandidatin oder der Kandidat muss aber die Absicht, die geforderten Studienleistungen zu erbringen, der oder dem Lehrenden zu einem von der oder dem Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegebenen Termin ankündigen.

(7) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(8) Die Studienleistung kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund von Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(9) Ein Leistungsnachweis gilt als erbracht, wenn die betreffende Studienleistung entsprechend den in § 10 festgelegten Bewertungsmaßstäben mit mindestens „ausreichend“ - bewertet worden ist (gilt für benotete Leistungsnachweise).  
- bewertet werden könnte (gilt für unbenotete Leistungsnachweise). In diesem Fall wird das Zertifikat „mit Erfolg teilgenommen,“ vergeben.

(10) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen können unbeschränkt wiederholt werden. Eine erfolgreich abgeschlossene Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

## **§ 22 Teilnahmebescheinigungen**

(1) Eine Teilnahmebescheinigung bestätigt die individuell erkennbare, vollständige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(2) Teilnahmebescheinigungen können als Zulassungsvoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen, Fachprüfungen, das Praxissemester und für die Diplomarbeit verlangt werden, soweit eine ordnungsgemäße Ausbildung dies erfordert.

(3) Teilnahmebescheinigungen werden von der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden unverzüglich nach Beendigung der Lehrveranstaltung ausgestellt.

## IV Fachprüfungen, Teilprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen im Studienverlauf

### § 23 Fachprüfungen, Teilprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen im Grundstudium

(1) Im Grundstudium sind die folgenden Fachprüfungen abzulegen und Leistungsnachweise zu erbringen:

Fach	Prüfung	Zulassungsvoraussetzung
Mathematik	FP (geteilt in 2 TP)	
Physik, Statistik	FP (geteilt in 2 TP)	3 TN über Praktika/Übungen
Allgemeine Chemie, Anorganische Chemie 1	FP (geteilt in 2 TP)	2 TN über Praktika/Übungen
Organische Chemie 1, Polymerchemie	FP	TN über Praktikum zum Modul
Analytische Chemie, Stöchiometrie	FP	TN über Praktikum zum Modul
Physikalische Chemie 1	FP	TN über Praktikum zum Modul
Technische Chemie 1	FP	TN über Praktikum zum Modul
Organische Chemie 2	FP	TN über Praktikum zum Modul
Werkstoffkunde Metalle	FP	TN über Praktikum zum Modul
Werkstoffkunde, Polymere oder Biochemie (WPFG)	LN	TN über Praktikum zum Modul
Instrumentelle Analytik	FP (geteilt in 2 TP)	TN über Praktikum zum Modul
Grundlagen des Managements	LN	
Fremdsprache 1 (Fachenglisch)	LN	

FP = Fachprüfung  
TP = Teilprüfung  
LN = Leistungsnachweis  
TN = Unbewertete Teilnahmebescheinigung  
WPFG = Wahlpflichtfach im Grundstudium

(2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Informatik“ und „Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten“ sind jeweils durch eine unbewertete Teilnahmebescheinigung zu belegen.

## § 24 Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind die folgenden Fachprüfungen abzulegen und Leistungsnachweise zu erbringen:

Fach	Prüfung	Zulassungsvoraussetzungen
Pharmazeutische Chemie 1	FP	TN über Praktikum zum Modul
Vertiefungsfach Chemie 1	FP	TN z.B. über Praktikum zum Modul
Vertiefungsfach Chemie 2	FP	TN z.B. über Praktikum zum Modul
Wahlpflichtfach 1	LN	TN z.B. über Praktika/Übungen zum Modul
Wahlpflichtfach 2	LN	TN z.B. über Praktikum/Übung zum Modul
Wahlpflichtfach 3	LN	TN z.B. über Praktika/Übungen zum Modul
Wahlpflichtfach 4	LN	TN z.B. über Praktika/Übungen zum Modul

FP = Fachprüfung  
LN = Leistungsnachweis  
TN = Unbewertete Teilnahmebescheinigung

(2) Zu Fachprüfungen oder Leistungsnachweisen sowie zu Praktika im Hauptstudium wird zugelassen, wer alle Prüfungselemente des Grundstudiums bis auf eine Fachprüfung und einen Leistungsnachweis erbracht hat.

(3) Die Teilnahme an den begleitenden Veranstaltungen zum Praxissemester ist durch eine Teilnahmebescheinigung zu belegen.

(4) Die Bearbeitung des Interdisziplinären Projektes und des Seminars zum Praxissemester sind durch eine Teilnahmebescheinigung zu belegen.

(5) Die Wahlpflichtfächer 1 – 4 sind Fächer, die jeweils im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden beliebig aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer gewählt werden können. Der Katalog der Wahlpflichtfächer wird untergliedert in die Angebote

- Biologie
- Chemie
- Werkstofftechnik
- sowie ein studiengangübergreifendes Angebot

Eine Zuordnung der vier Wahlpflichtfächer zu den Vertiefungen des Wahlpflichtfachkataloges besteht nicht.

(6) Werden aus dem Lehrangebot der Pflicht- und/oder Wahlpflichtblöcke mindestens 18 Semesterwochenstunden in einer thematischen Vertiefungsrichtung gewählt, so kann diese Vertiefungsrichtung auf Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Diplomzeugnis namentlich aufgenommen werden. Der Antrag ist bis zum Beginn der Diplomarbeit zu stellen.

## **§ 25 Praxissemester**

In das Studium ist eine praktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen integriert (Praxissemester). Es ist in der Regel im fünften Studiensemester durchzuführen. Während des Praxissemesters bleibt die Studentin oder der Student mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der Hochschule.

(2) Das Praxissemester soll die Studentin oder den Student an die berufliche Tätigkeit der „Diplom-Chemikerin (FH)“ oder des „Diplom-Chemikers (FH)“ durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(3) Zum Praxissemester ist zugelassen, wer alle (siehe Anlage 1 der DPO Chemie) anstehenden Fachprüfungen und Leistungsnachweise des ersten bis einschließlich dritten Fachsemesters erfolgreich bestanden bzw. erbracht hat oder wer alle Prüfungselemente des Grundstudiums bis auf eine Fachprüfung und einen Leistungsnachweis bestanden bzw. erbracht hat. Der Nachweis über die bestandenen Prüfungen ist in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. Die Studentin bzw. der Student informiert die Praxissemesterbeauftragte bzw. den Praxissemesterbeauftragten rechtzeitig vor Beginn des Praxissemesters darüber, wann und wo sie bzw. er das Praxissemester durchführt und wer die Betreuung vor Ort und an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg übernimmt.

(4) Das Praxissemester wird in dafür geeigneten, von der Fachhochschule anerkannten Unternehmen, Verwaltungen oder anderen geeigneten Institutionen (Ausbildungsstellen) durchgeführt. Die das Praxissemester begleitenden Veranstaltungen finden in der Fachhochschule statt. Ein Anspruch auf Zuweisung eines externen Praxissemesterplatzes besteht nicht.

(5) Zwischen der Ausbildungsstelle, der Studentin oder dem Student und der Fachhochschule wird ein Praxissemestervertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartnerinnen und -partner sowie die organisatorische und fachliche Betreuung festgelegt.

(6) Während des Praxissemesters wird die Studentin oder der Student von einer an einer Fachhochschule lehrenden, vom Fachbereich beauftragten Person betreut. Die Betreuungsperson muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren angehören.

(7) Die Teilnahme am Praxissemester wird von der für die Betreuung zuständigen Person bestätigt, wenn

1. ein Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der Studentin oder des Studenten vorliegt,
2. die Studentin oder der Student an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat,
3. die Studentin oder der Student einen ausführlichen, von der Ausbildungsstelle gegengezeichneten Bericht über die praktische Tätigkeit im Praxissemester angefertigt hat,
4. die praktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die Studentin oder der Student die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat.

(8) Das Praxissemester kann einmal wiederholt werden, wenn die Teilnahme am Praxissemester von der für die Betreuung zuständigen Person nicht bestätigt wird.

## **§ 26 Studiensemester im Ausland**

(1) An die Stelle des Praxissemesters kann ein Studiensemester an einer ausländischen (fremdsprachigen) Hochschule treten. Diese Studienzeit soll insbesondere dazu dienen,

1. zu lernen, mit Studentinnen und Studenten sowie Dozentinnen und Dozenten anderer Nationalitäten zusammenzuarbeiten und sich in einer anderen Ausbildungsstruktur zu bewähren,
2. die Kenntnisse in der Sprache des besuchten Landes zu verbessern,
3. die theoretischen und praktischen Kenntnisse des Studienfaches zu vertiefen und in ausgewählten Fächern Praktika abzuleisten, Studienarbeiten anzufertigen und Prüfungen abzulegen.

(2) Studentinnen oder Studenten, die ein Auslandsstudiensemester in einem vergleichbaren Studiengang absolvieren wollen, erklären dies schriftlich.

(3) Über die Zulassung zum Auslandsstudiensemester und die Anerkennung eines von der Studentin oder dem Studenten vorgeschlagenen Auslandsstudienplatzes als geeignet im

Sinne von Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Auslandsbeauftragten oder dem Auslandsbeauftragten des Fachbereichs. Zugelassen werden kann, wer

1. einen geeigneten Auslandsstudienplatz nachweist und
2. eine Einverständniserklärung der als Betreuerin vorgesehenen Professorin oder des als Betreuer vorgesehenen Professors beibringt.

Ein Anspruch auf Zuweisung eines Auslandsstudienplatzes besteht nicht. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(4) Während des Auslandsstudiensemesters wird die Studentin oder der Student von einer Professorin oder einem Professor betreut. Art, Form und Umfang der Betreuung des Auslandsstudiensemesters werden in der Studienordnung geregelt.

(5) Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester,

- wenn im Rahmen vertraglicher Regelungen credits nach dem europäischen ECT-System, dem britischen CAT oder bilateralen Vereinbarungen mit Partnerhochschulen im Umfang vergleichbarer Leistungen des Studienganges Chemie mit dem Abschluss Diplom-Chemikerin (FH) oder Diplom-Chemiker (FH) an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg erworben wurden

beziehungsweise

- wenn die Studentin oder der Student die Ernsthaftigkeit des Studiums durch eine Bescheinigung über die Teilnahme an mindestens 15 Semesterwochenstunden und zwei anerkannte Studienleistungen an der ausländischen Hochschule nachweist.

(6) Wird das Auslandsstudiensemester von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor nicht anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Alternativ ist es möglich, als Wiederholung ein Praxissemester nach § 25 durchzuführen.

## **V Diplomarbeit und Kolloquium**

### **§ 27 Zweck der Diplomarbeit; Thema; Prüferinnen und Prüfer**

(1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Arbeit über ein abgegrenztes Problem. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüfung bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren oder mit entsprechenden Aufgaben betraute gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit kann mit Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut wird. Für die Themenstellung der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

## **§ 28 Zulassung zur Diplomarbeit**

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. das Grundstudium mit dem Vordiplom abgeschlossen hat (§ 32),
2. das Praxissemester oder das Studiensemester im Ausland absolviert hat,
3. von allen im Hauptstudium vorgesehenen Fachprüfungen, Teilprüfungen, Leistungsnachweisen und Teilnahmebescheinigungen nicht mehr als eine Fachprüfung und einen Leistungsnachweis ausstehen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. der Nachweis über die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- und Zwischenprüfung (oder Diplom-Vorprüfung) im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Betreuung der Diplomarbeit bereit ist, und
4. die Angabe des Themas der Diplomarbeit, das die Prüferin oder der Prüfer ausgeben will.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses auf Zulassung ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine der in Absatz 2 Nummer 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit**

(1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema sowie die Prüferinnen oder Prüfer der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt höchstens drei Monate, bei einer Diplomarbeit mit einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens vier Monate. Ob es sich bei der Diplomarbeit um ein empirisches, experimentelles oder mathematisches Thema handelt, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der für die Diplomarbeit bestellten Prüferin oder des für die Diplomarbeit bestellten Prüfers. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Die Diplomarbeit soll unbeschadet von Abweichungen aufgrund der Besonderheit der Aufgabenstellung einen Umfang von 80 Seiten nicht übersteigen.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 17 Abs. 4 entsprechend Anwendung.

### **§ 30 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit; Wiederholung**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie oder er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Diplom- oder Abschlussarbeit besteht.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Einer von ihnen soll die Arbeit betreut haben. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die Studentin oder der Student hat ein Vorschlagsrecht. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Sätze 2 und 3 muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer Professorin oder Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Diplomarbeit im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt, wenn die Differenz der beiden Noten mehr als 1,0 beträgt.

(3) Beträgt die Differenz der Benotung 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(4) Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Nicht übereinstimmende Einzelbewertungen sind getrennt voneinander schriftlich zu begründen. Im Falle einer übereinstimmenden Bewertung wird den Prüferinnen oder Prüfern empfohlen, eine gemeinsame schriftliche Begründung abzufassen.

(5) Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine als bestanden gewertete Diplomarbeit kann nicht wiederholt werden.

### **§ 31 Kolloquium**

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit, ist selbständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob die Studentin oder der Student befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis

einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit der Studentin oder dem Student erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 28 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen hat,
2. bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium als Studentin oder Student oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG eingeschrieben ist,
3. alle Fachprüfungen, Teilprüfungen, Leistungsnachweise und die Diplomarbeit bestanden sowie die Teilnahmebescheinigungen erbracht hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Studentin oder der Student kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 28 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 28 Abs. 4 entsprechend.

(4) Hochschulangehörige sowie externe Betreuerinnen oder Betreuer von Diplomarbeiten können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse beim Kolloquium zugegen sein, sofern die Studentin oder der Student einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern nicht widersprochen hat.

(5) Das Kolloquium wird von den Prüferinnen oder Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 30 Abs. 3 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist.

(6) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer durchgeführt. Das Kolloquium soll aus einem Vortrag über die Diplomarbeit von maximal 15 Minuten Dauer und einer anschließenden Prüfung bestehen. Die Vorschriften für mündliche Fachprüfungen (§ 19) finden entsprechende Anwendung.

(7) Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Ein als bestanden gewertetes Kolloquium kann nicht wiederholt werden.

## VI Vordiplom; Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

### § 32 Abschluss des Grundstudiums; Vordiplom

(1) Das Vordiplom schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Es ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Fachprüfungen und Teilprüfungen des Grundstudiums bestanden sind, und die Leistungsnachweise des Grundstudiums und die Teilnahmebescheinigungen vorliegen.

(2) Die Studienordnung und der Stundenplan sind so zu gestalten, dass das Vordiplom mit Ablauf des vierten Studiensemesters vollständig bestanden sein kann.

(3) Über das bestandene Vordiplom stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin oder dem Student ein Zeugnis aus. Das Zeugnis informiert über die abgelegten Fachprüfungen und deren Bewertung sowie die erbrachten Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung wird mit dem aus dem Stundenvolumen (Semesterwochenstunden - SWS) gewichteten Mittel der Einzelnoten der Fachprüfungen des Grundstudiums gemäß §10 Abs. 3 gebildet.

(4) Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

### § 33 Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen, Teilprüfungen, alle Leistungsnachweise des Grund- und Hauptstudiums, die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet sind und die Teilnahmebescheinigungen vorliegen.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungs- und Studienleistungen als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder ihren oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

### **§ 34 Zeugnis; Gesamtnote**

(1) Das über die bestandene Diplomprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen des Grund- und Hauptstudiums, der Diplomarbeit und des Kolloquiums, das Thema der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Die gewählte Vertiefungsrichtung, die Ergänzungsfächer sowie ein erfolgreich abgeleitetes Praxis- oder Auslandsstudiensemester sind aufzuführen. Auf Antrag werden zusätzlich erbrachte Studienleistungen mit aufgenommen.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird mit dem aus dem Stundenvolumen (Semesterwochenstunden - SWS) gewichtetem Mittel der Einzelnoten der Fachprüfungen gemäß § 10 Abs. 3 gebildet. Dabei gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

- Note der Diplomarbeit 20 %,
- die Note des Kolloquiums 5 %,
- die Noten der Fachprüfungen des Grund- und Hauptstudiums 75 %.

(3) Die Noten der zu erbringenden Leistungsnachweise nach § 23 und § 24 werden im Zeugnis aufgeführt.

(4) Das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung, ausgestellt.

(5) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades „Diplom-Chemikerin (FH)“ bzw. „Diplom-Chemiker (FH)“ beurkundet. Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg versehen.

### **§ 35 Zusatzfächer**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern und Lehreinheiten einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus dem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Prüfungen als die

vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass die Kandidatin oder der Kandidat vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

## **VI Schlussbestimmungen**

### **§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Diplomandin oder dem Diplomanden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung oder einen Leistungsnachweis beziehen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

### **§ 37 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder einer Bescheinigung nach § 32 Abs. 3 oder § 33 Abs. 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und das Vordiplom und die Diplomprüfung können ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 32 Abs. 3 oder § 33 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 32 Abs. 3 oder § 33 Abs. 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 32 Abs. 3 oder § 33 Abs. 2 ausgeschlossen.

### **§ 38 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Diplomprüfungsordnung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. September 2002 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Biologie, Chemie und Werkstofftechnik in Rheinbach vom 8 Mai 2003.

Rheinbach, 18. Juni 2003

Professorin Dr. Christina Oligschleger  
Dekanin des FB Biologie, Chemie und Werkstofftechnik  
der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

## Anlage 1

### Zeitpunkte von Fachprüfungen und Leistungsnachweisen

Die Fachprüfungen im Studiengang Chemie sollen zu den im folgenden genannten Zeitpunkten abgelegt werden. Der jeweils angegebene Zeitpunkt schließt Prüfungstermine ein, die zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

Fach	Zeitpunkt	
<b>Grundstudium</b>		
Mathematik	TP <sub>1</sub> TP <sub>2</sub>	1. Semester 2. Semester
Physik, Statistik	TP <sub>1</sub> TP <sub>2</sub>	2. Semester 3. Semester
Allgemeine Chemie, Anorganische Chemie 1	TP <sub>1</sub> : TP <sub>2</sub> :	1. Semester 2. Semester
Organische Chemie 1, Polymerchemie	FP:	2. Semester
Organische Chemie 2	FP:	3. Semester
Analytische Chemie, Stöchiometrie	FP:	2. Semester
Physikalische Chemie 1	FP:	3. Semester
Technische Chemie 1	FP:	4. Semester
Werkstoffkunde Metalle	FP:	1. Semester
Werkstoffkunde Polymere/Biochemie	LN:	3. Semester
Instrumentelle Analytik	TP <sub>1</sub> : TP <sub>2</sub> :	3. Semester 4. Semester
Grundlagen des Managements	LN	4. Semester
Fremdsprache 1 (Fachenglisch)	LN	1. oder 4. Semester

<b>Hauptstudium</b>	
Pharmazeutische Chemie	FP: 6. Semester
Vertiefungsfach Chemie 1	FP 6. Semester
Vertiefungsfach Chemie 2	FP: 7. Semester
Wahlpflichtfach 1 (Anlage 2)	LN 6. Semester
Wahlpflichtfach 2 (Anlage 2)	LN 6. Semester
Wahlpflichtfach 3 (Anlage 2)	LN 7. Semester
Wahlpflichtfach 4 (Anlage 2)	LN 7. Semester

FP = Fachprüfung  
TP = Teilprüfung  
LN = Leistungsnachweis